Grundumlagen 2008

Gemäß § 141 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 27.11.2007 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2008 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen wurden für die nachstehend angeführten Fachgrup-

pen (Fachvertretungen) von den jeweils angeführten Organen gemäß § 123 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) mit Wirksamkeit 1.1.2008 beschlossen.

Hinweise zur Grundumlage

a) Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 9 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften,

Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

b) Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 7 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen (§ 123 Abs. 12 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 5 WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 Bau Beschluss der Fachgruppen tagung vom 3.11.2005

Promillesatz der SV-Summe 2‰ Höchstbetrag Euro 4.000,-Mindestbetrag für Bau-, Maurermeister, Maurergewerbe Euro 420,-Mindestbetrag für alle übrigen Euro 383,-

102 Steinmetze Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2005

Euro 203,- + Promillesatz der SV- Summe 2,5‰

103 Dachdecker und Pflasterer Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2005

Euro 201.80

- + Promillesatz der SV-Summe 2‰ Höchstbetrag Euro 595,-
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 24,13

104 Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005

Euro 189,-

- + Promillesatz der SV-Summe 2‰
- +Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 32,-

105 Glaser Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 93.-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,05%
- +Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 24,71

106 Maler, Lackierer und Schilderhersteller Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2005

Euro 126,50

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,4%
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 33,-

107 Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2005

Euro 220,-

+ Promillesatz der SV-Summe 2‰

108 Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.11.2005

Euro 260,

+ Promillesatz der SV-Summe 2,5‰

109 Tischler Beschluss der Fachgruppentagung



vom 2.9.2006

Euro 185.-

- + Prozentsatz der SV- Beiträge vom zweitvorangegangenen Jahr 0,55% +Jahresbezugskosten Fachzeitung pro Mitglied Euro 27,62
- Höchstsatz Euro 3.000,-

110 Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005

Euro 216,-

+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,4% Wagner Euro 185,-

111 Bodenleger Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 216,-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0 %
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitschrift Euro 51,-

112 Bildhauer, Binder, Bürsten und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 166,-

+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,5% Binder Euro 185,-

114 Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.10.2005

Euro 200,-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,15%
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 23,62

115 Spengler und Kupferschmiede Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.11.2005

Euro 135.-

+ Promillesatz der SV-Summe 3‰

116 Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005

Euro 222,-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Betrag 0%
- + Werbebeitrag pro Standort (Dieser Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform) Euro 50,-Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

117 Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2007

Euro 185.-

- +Promillesatz vom SV-Beitrag 0.13‰
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung Euro 22,-

Blitzschutzbauer Euro 145,-

+ Promillesatz vom SV Beitrag 0,13‰

118 Kunststoffverarbeiter Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 145,-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,15 %
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 26,07

119 Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 111,-

+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,1%

120 Mechatroniker Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 120,-

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,01%
- + Werbebeitrag Euro 15,-

121 Kraftfahrzeugtechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005

Euro 216,20

- + Prozentueller Zuschlag vom SV-Betrag 0%
- + Werbebeitrag pro Standort Werbebeitrag u. Jahresbezugskosten der Fachzeitung unterliegen nicht der Staffelung nach der Rechtsform Euro 30.-
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 23,26 (für Mitglieder, die auch beim Gremium des Fahrzeughandels Mitglied sind, beträgt der Zuschlag für die Fachzeitung Euro 11,63)



Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

123 Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 117.30

- + Promillesatz der SV- Summe 1‰
- + Jahresbezugskosten der Fachzetung pro Mitglied Euro 19,62



124 Musikinstrumenten erzeuger

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 172.-

+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0%

125 Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 216,-

+ Promillesatz der SV- Summe 0‰

127 Schuhmacher und Orthopädieschumacher Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Berufsgruppe Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Fachvertretung, ausgenommen der Orthopädieschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen Euro 123.50

+ Promillesatz der SV- Summe 2.5‰

Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen Euro 176,-

+ Promillesatz der SV- Summe 2,5‰

128 Buchbinder, Kartonagewaren und Etuierzeuger Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 108,-

- + Ein fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der SV-Beiträge Euro 0,-
- + Zuschlag pro Mitarbeiter Euro 4,90

129 Tapezierer, Dekorateure und Sattler Beschluss der Fachgruppentagung

vom 3.9.2005 Tapezierer und Dekorateure Euro 273.-

- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Standort Euro 34,50
- + Prozentueller Zuschlag zum SV-Beitrag 0,1%

Sattler einschl. Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Lederwarenerzeuger und Gürtel- und Riemenerzeuger sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen Euro 132.-

+ Prozentueller Zuschlag zum SV-Beitrag 0,1%

131 Bekleidungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.10.2005

Euro 188.-

+ Promillesatz der SV-Summe 5‰

133 Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer, Seiler Beschluss des Präsidiums 27.11.2007

Euro 173,-

+ Promillesatz der SV-Summe 2‰

134 Müller Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2006

Müller Euro 250,-+ variabler Betrag für

+ variabler Betrag für Müller: Euro 0,12

Der variable Betrag errechnet sich nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem festgesetzten Betrag ergibt Mischfuttererzeuger Euro 250,-

+ variabler Betrag für Mischfuttererzeuger:Der variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktionskategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatiskik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt

F1 = Euro 0,12

F2 = Euro 0.12

F3 = Euro 0.12

Lohnmüller, Futterschrotmüller, Reinigen von Getreide Euro 200,-Ölpresser Euro 220,-

für die zweite Berechtigung zur FG Euro 0, für jede weitere Berechtigung zur FG Euro 0, für ruhende Berechtigungen 50 % des festen Betrages.

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften und von juristischen Personen in einfacher Höhe zu entrichten. Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt Euro 800,-

135 Bäcker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2005

Euro 166,-

für jede weitere Betriebsstätte Euro 166,-

für ruhende Berechtigung Euro 83,-+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,5%

+ Werbebeitrag (55% vom Sockelbetrag plus variablem Betrag) Mindestbetrag der Grundumlage außer Werbebetrag Euro 166,-

136 Konditoren (Zuckerbäcker) Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2005

Euro 191.-

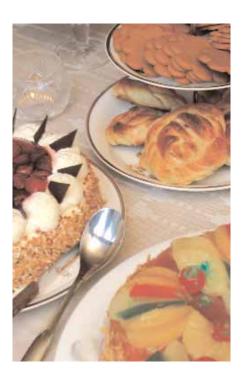
für jede weitere Betriebsstätte Euro 191,-

für ruhende Berechtigung Euro 95,50

+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0%

Mindestbetrag der Grundumlage Euro 191,-

+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied (ohne Staffelung nach der Rechtsform) Euro 54,-Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften



sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

137 Fleischer Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Euro 180,- pro Standort
Der Sockelbetrag ist von physischen
Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommandit-gesellschaften sowie von eingetragenen
Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe und von juristischen Personen
in zweifacher Höhe zu entrichten.
Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen 0,005%

- + Werbebeitrag (50% des Sockelbetragesplus variablen Betrages Höchstbetrag des Sockelbetrages plus des variablen Betrages) Euro 18.168,-
- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 45,78

138 Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2005

Euro 148,-

für jede weiterer Betriebsstätte Euro 148,-

für ruhende Berechtigung Euro 74,-+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,15% Werbebeitrag Euro 25,-

139 Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005

Euro 216,-

für jede weitere Betriebsstätte Euro 216,-

für ruhende Berechtigungen Euro 108,-

- + Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,25%
- + zusätzlicher Betrag für Molker Euro 0.-

Mindestbetrag der Grundumlage Euro 216.-

140 Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2005

Gärtner, Blumenbinder (Floristen) Euro 179,-

- + Werbebeitrag Euro 83,-Gartengestalter Euro 179,-
- + Werbebeitrag Euro 138,-Gärtner und Blumenbinder Euro 358,-
- + Werbebeitrag Euro 166,-Gartengestalter und Blumenbinder Euro 358,-
- + Werbebeitrag 221,-



Kleinhandel mit Blumen Euro 160,-+ Werbebeitrag Euro 36,-Blumenbinder, eingeschränkt Euro 160,-

- + Werbebeitrag Euro 36,-Sonstige Euro 160,-
- + Werbebeitrag Euro 36,für ruhende Berechtigungen 50% des festen Betrages
- + Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag 0%

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.



142 Fotografen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fotografen und Pressefotografen Euro 140,-

Kopieranstalten und sonstige Mitglieder Euro 120,-

fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme Euro 0,-

Fixer Betrag pro Mitarbeiter Euro 5,-

Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten Euro 1,-

143 Chemisches Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung Beschluss des Präsidiums vom

27.11.2007 Euro: 117.30

Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag 0%

144 Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2007

Euro 170,-

- + Zuschlag pro Mitarbeiter Euro 0,-
- + Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,55%
- + Werbebeitrag pro Standort Euro 43,60
- + Haftpflichtversicherung pro Standort Euro 52.-

145 Textilreiniger, Wäscher, Färber Roschluss des Präsidiums vom

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 98,-

Üernahmestellen Euro 35,für ruhende Berechtigungen

- + Promillesatz der SV- Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0,0%
- + Jahresbezugskosten der Fachzei-

tung pro Mitglied Euro 26,89

146 Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2006

Euro 370,-

- + Zuschlag pro Beschäftigten Euro 31,-
- + Prozentsatz vom steuerlichen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres 0%

147 Bestattung Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2006

Euro 172,-

+ Zuschlag pro Geschäftsfall Euro 3,70

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften und von juristischen Personen in einfacher Höhe zu entrichten

149 Augenoptiker, Orthopädietechniker, Hörgeräteakustiker Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Augenoptiker Euro 170,-Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker und Orthopädietechniker/Bandagisten Euro 160,-

- + Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0,0%
- + Werbebeitrag pro Standort für Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker Euro 369,60

Werbebeitrag pro Standort für Hörgeräteakustiker Euro 17,50 Werbebeitrag pro Standort für Bandagisten und Orthopädietechniker Euro 47,20

+ Beitrag für die Meisterschule und den Berufsschulfonds Hall in Tirol für Augenoptiker pro Standort Euro 30,50

150 Zahntechniker Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 370,-

+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0‰

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

Beschluss der Fachtagung vom 11.10.2005

Euro 92.-

für ruhende Berechtigungen 50% des festen Betrages

Sparte Industrie

A) Bauindustrie:

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Euro 2.180,-plus 7,39 ‰ ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub).

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 7,39 % der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertiaunaskasse.

3.Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beiträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen Euro 2.180.- plus 0.739 ‰ der Bruttlohnund Gehaltssumme

B) für Mitglieder der Sägeindustrie zusätzlich: Euro 0,23/FM Jahreseinschnitt 2007, davon 0,22 Fachverbandsanteil (Sonderumlage Holzinformation) und Euro 0,01 Landesanteil für Holzwerbung

Mindestumlagen:

Euro 145,- (ausgenommen Mitglieder der Audiovisions- und Filmindu-

Euro 165,- für Mitglieder der Audiovisions- und Filmindustrie

Basis: Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

"Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, einschließlich aller Zulagen, zugrunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc. des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Unter "Lohn- und Gehaltssumme" zählen daher:

1. Gehälter, Löhne und Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis. 2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für

3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahrenund Schmutzzulagen.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtar-

4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.

5. Die Bezüge des öffentlichen Verwalters, gleichgültig, ob dieser vor seiner Bestellung betriebszugehörig gewesen ist oder nicht. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto- Lohn- und Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandentschädigungen und der Auslagenersatz, wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Ausfallsvergütungen, so genannte Auslösungen im Baugewerbe und durchlaufende Posten.

2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen. Hinterbliebenenrenten, Witwen und Waisengel-

3. Alle Arten von Abfertigungen."



202 Mineralölindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 2,98‰

203 Stein- und keramische Industrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 4,31‰

204 Glasindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 2.55%

205 Chemische Industrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 3,08‰

207 Papier und Pappe verarbeitende Industrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 3.67‰



208 Audiovisions- und Filmindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

6,25‰

209 Bauindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

A)

210 Holzindustrie (ohne Sägeindustrie)

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

4,08‰

für Sägeindustrie B) 2,79‰

211 Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

4,98‰

212 Ledererzeugende Industrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

1.96‰

213 Lederverarbeitende Industrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 3,39‰

215 NE- Metallindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

2,97‰

216 Maschinen & Metallwaren Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

1,20‰

217 Fahrzeugindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

0,85‰

219 Elektro- und Elektroindustrie Beschluss des Präsidiums vom

27.11.2007 1,61‰

220 Textilindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 2,87‰

221 Bekleidungsindustrie Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 3.34‰

222 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007 7.52‰

Sparte Handel

301 Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2006

Euro 106,-

keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften

302 Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2005

Tabakwarenumsatzes des Vorjahres, gerundet auf Euro 1,-, 0,10% Mindestens Euro 31,-Maximal Euro 308,-

303 Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2007

Euro 106,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang und Sortimenten.

304A Landesproduktenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2006

Euro 130,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten.



304B Viehhandel und Fleischgroßhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2006

Euro 167,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten.

304C Wein- und Spirituosenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2006

Euro 200,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten.

305 Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2007

Euro 150,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

306 Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2007

Euro 130,-

1. Fester Betrag von Euro 130,-(Staffelung nach Rechtsform) 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten.

a)Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie un-

eingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften

307 Außenhandel Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 94,-

308 Textilhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.8.2007

Euro 120,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

309 Schuhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2007

Euro 150,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten, Haupt- oder weiteren Standort, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

310 Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2007

Euro 100.-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

311 Lederwaren-, Spielwarenund Sportartikelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2007

Euro 143,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw.

Listenmitgliedschaften, Einzel- oder Großhandel mit Trafiknebenartikeln.

312 Papierhandel Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 93,-

314 Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2005

Euro 130,-

315 Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten und Briefmarkenhandel

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 111,-

316 Eisen und Hartwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2005

Eisenhandel Euro 135,-Handel mit pyrotechnischen Artikeln Euro 78,-

317 Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2005

Euro 123,-

318 Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005

Euro 166,-

319 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Präsidiums vom

27.11.2007

Euro 111,-

320 Radio- und Elektrohandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2007

Euro 156,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

321 Holz- und Baustoffhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2005

Euro 129,-

323 Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2007

Euro 160,-

Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

324 Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 93,-



326 Versicherungsagenten Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 112,-

327 Allgemeine Fachvertretung Handel

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 99.-

Sparte Bank und Versicherung

401 Banken und Bankiers Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,882‰ Mindestumlage Euro 60,-

402 Sparkassen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,741‰ Mindestumlage Euro 60,-

403 Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,925‰ Mindestumlage Euro 60,-

404 Raiffeisenbanken Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,941‰ Mindestumlage Euro 60,-

405 Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,700‰ Mindestumlage Euro 60,-

406 Versicherungsunternehmungen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Promillesatz der Bruttojahreslohnund Gehaltssumme 1,750‰ Mindestumlage Euro 60,-

407 Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Beschluss des Präsidiums vom

27.11.2007

1) Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsvereine Promillesatz des Reinvermögens 4,6‰ Mindestbetrag Euro 25,44 Höchstbetrag Euro 7.000,-2) Viehversicherungsvereine 3,8 ‰ Mindestbetrag Euro 25,44 Höchstbetrag Euro 4.542,05 3) Sterbekassen des Vermögens 0.19‰ Mindestbetrag Euro 25,44

Höchstbetrag Euro 691,85

408 Lotterien Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

a) Lottokollekturen des von Promillesatz der Österre. Lotterien GmbH.

für das zweitvorangegangene Jahr bekanntgegebenen Umsatzes 5.240%

für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen 30% der Grundumlage eingehoben werden. Mindestbetrag Euro 7,27 b) Klassenlotteriegeschäftsstellen Promillesatz des Umsatzes 0,400‰ Mindestbetrag Euro 7.27 c) Österr. Lotterien GmbH 0,066‰ des Wetteinsatzes (ausgenommen Klassenlotterien und Zahlenlotto)

der Grundumlagenvorschreibung

des zweitvorangegangenen Jahres

Sparte Transport und Verkehr

501 Schienenbahn Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Für alle Berechtigungsarten (Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen/Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmungen, sonstige Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher u. nicht öffentliche Eisenbahnen) werden die Grundumlagen wie folgt festgelegt:

a)Ein fester Betrag von Euro 300 b)Zuschlag der Lohn- und Gehaltssumme 0‰

c)Zuschlag pro Beschäftigten Euro 0.-

Der feste Betrag ist bei allen Berechtigungsarten von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

502 Schifffahrtunternehmungen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

1. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-

b) Zuschlag pro Betriebsmittel Euro 0.-

c) Zuschlag je nach Beförderungskapazität pro Fahrzeug Euro 0,-2. Überfuhren/Rollfähren, Segelschulen, Schiffsführerschulen/Motorbootschulen, Vermietung von Schiffen aller Art. Rafter. Hafenbetriebe, andere Schifffahrtsunternehmungen, Hochseeschiffahrtsunternehmungen a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,b) Zuschlag pro Betriebsmittel

3. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmungen 3.1. Personenschifffahrt a)Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,b)Zuschlag pro Betriebsmittel Euro 0.-

c)Zuschlag je Beförderungskapazität pro Fahrzeug Euro 0,-

3.2. Frachtenschifffahrt a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-

b) Zuschlag pro Betriebsmittel



Euro 0.-

Der feste Betrag ist bei allen Berechtigungsarten von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

503 Luftfahrtunternehmungen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

a) Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185.-

b) Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtklassen A-F und je Hubschrauber Euro 0,-

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen a) Fester Betrag pro Berechtigung

Furo 185.-

b) Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtklassen A-F und je Hubschrauber Euro 0,-Gruppe D: Flugplätze

a) Fester Betrag pro Flughafen Euro 185,-

b) Fester Betrag pro Flugfeld Euro 185,-

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen

Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen

Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Der feste Betrag ist bei allen Gruppen von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaf-

eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

504 Seilbahnen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fester Betrag für alle 49 Berechtigungsarten Euro 90,-

505 Spediteure Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Die Grundumlage besteht aus einem festen und einem variablen Betrag: a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 185,-

b) Variabler Betrag nach 9 Dienstnehmerklassen Euro 0,-

Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

506 Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2006

Klasse 1: Gelegenheitsverkehr a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100.-

b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

Klasse 2: Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers al Fester Betrag is Berechtigung

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 180-

b) Zuschlag je Fahrzeug Euro 0,-Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten

Klasse 3: Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100,-

b) Zuschlag je Fuhrwerk Euro 20,-Klasse 4: Alle anderen Betriebe a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100,-

b) Zuschlag je Betriebsmittel Euro 0,-

507 Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2006

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

a)Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang):

pro LKW im innerstaatlichen Verkehr Euro 6.-

pro LKW im grenzüberschreitenden Verkehr Euro 6,-

pro Anhänger Euro 0,-

Klasse 2: Kleintransportgewerbe a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140.-

variabler Betrag pro Kraftfahrzeug Euro 0,-

b) Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung Euro 140,variabler Betrag pro Kraftfahrzeug Euro 0,-

Klasse 3: Traktorfrächter : wie Klasse 1

Klasse 4: Pferdefrächter a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag pro Fahrzeug Euro 0,-



Klasse 5 Fahrradbotendienst a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag pro Fahrzeug Euro 0,-

Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

Der Grundbetrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

508 Autobusunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.11.2006

1. Gelegenheitsverkehr a)Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen: Gruppe 1: erste Berechtigung Euro 92.-

Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere Euro 92,-b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge Euro 74,-

2. Kraftfahrlinienverkehr
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:
Gruppe 1. erste Berechtigung

Gruppe 1: erste Berechtigung Euro 92,-

Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere Euro 92,-b) zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus Euro 74.-

509 Fahrschulen Beschluss des Präsidiums 27.11.2007

Klasse 1: Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres Euro 0,-Klasse 2: Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres Euro 0,-Klasse 3:

Pro genehmigtem Standort Euro 910,-

Klasse 4:

Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr Euro 0,Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

510 Garagen-, Tankstellen und Servicestationsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

Klasse 1: Servicestationen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag Euro 193,-

Klasse 2: Tankstellen

- a) fester Betrag Euro 228,-
- b) variabler Betrag: nach Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung Euro 0,-

Klasse 3: Garagen

- a) fester Betrag Euro 293,-
- b) variabler Betrag: nach Gesamteinstellfläche in m² laut Gewerbeberechtigung Euro 0,-

Klasse 4: Parkplatzvermietung

- a) fester Betrag Euro 193,-
- b) variabler Betrag: pro m² Euro 0,-Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen "Tank-



stelle" und "Servicestation" am selben Standort) werden in die Klasse 2 eingestuft.

Der feste Betrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

512 Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Die Grundumlage besteht aus einem festen und einem variablen Betrag: 1. Grundbetrag pro Berechtigung

 Grundbetrag pro Berechtigung Euro 250,-

2. Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0% von Tausend der Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres.

Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

Gem. § 111 Abs. 1 GewO 1994 - pro gastgewerbliche Berechtigung, ohne Berücksichtigung des Berechtigungsumfanges Euro 137,-(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder. sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

602 Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog Euro 0,- b) Zuschlag gemäß Bettenklasse Euro 0.-

c) Zuschlag nach Klassifizierung:

5 * pro Bett Euro 12,50

4*S pro Bett Euro 11,50

4 * pro Bett Euro 10,50

3 * pro Bett Euro 9,50

2 * pro Bett Euro 7,50

1 * pro Bett Euro 6,50

Nicht kategorisierte Euro 8,50 Mindestumlage Euro 160,-Höchstgrenze der Grundumlage Euro 3.610.00

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder. sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

603 Private Krankenanstalten und Kurbetriebe Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

1.) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) Euro 250,-

Zuschlag – PRIKRAF Abrechnungssumme 1‰

2.) Kurbetriebe Euro 250,-

Zuschlag - Größenklasse

- a) bis 20 Betten Euro 50,-
- b) bis 40 Betten Euro 70,-
- c) bis 60 Betten Euro 90,-
- d) bis 80 Betten Euro 100.-
- e) über 80 Betten Euro 120,-
- 3.) Reha-Betriebe Euro 250,-Zuschlag – PRIKRAF Abrechnungssumme 1‰
- 4.) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik

(CT/MR/NUK) Euro 160,-Zuschlag CT Euro 100,-

Zuschlag MR Euro 200,-

5.) Ambulatorien für physikalische Therapie Euro 160,-

(Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)

6.) Sonstige Ambulatorien Euro 160,-7.) Altenheime und Pflegeeinrich-

tungen Euro 250,-

Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen) Zuschlag - Größenklasse

- a) bis 20 Betten Euro 50,-
- b) bis 40 Betten Euro 70,-
- c) bis 60 Betten Euro 90,-
- d) bis 80 Betten Euro 100,-
- e) über 80 Betten Euro 120
- 8.) Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.) Euro 250,-

Zuschlag - Größenklasse

- a) bis 20 Betten Euro 50,-
- b) bis 40 Betten Euro 70,-
- c) bis 60 Betten Euro 90,-
- d) bis 80 Betten Euro 100,-

e) über 80 Betten Euro 120,-(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder. sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

604 Bäder Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Freibad Euro 150,-

Natur/Seebad/Strandbad Euro 150,-Hallenbad Euro 150.-Hallenbad/Freibad Euro 150,-Thermal/Mineralbad Euro 150.-Erlebnisbad Euro 150,-Wannen/Brause/Dampfbad Euro 150.-Sauna Euro 95.-Solarium Euro 95,-(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung

des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

605 Reisebüros Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Vollkonzession Euro 220,-Teilkonzession Euro 125.-Privatzimmervermittler Euro 60.-(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

606 Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

- 1.) Schausteller Euro 50,-
- 2.) Freizeitparks Euro 150,-
- 3.) Theater, Varietees, Kabaretts Euro 150,-
- 4.) Peepshows Euro 150,-
- 5.) Schaubergwerke Euro 150,-
- 6.) Sportveranstaltungen Euro 150,-
- 7.) Veranstaltungszentren Euro 150,-
- 8.) Zirkusse Euro 150,-

Zuschläge zu 1.) – Schausteller

- a) Kinderfahrgeschäft Euro 35,-
- b) Schieß-und Spielgeschäft Euro 50,-
- c) Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen Euro 75,-

d) Großfahrgeschäft über 20 Personen Euro 110,-

Zuschläge zu 3.) - Theater, Varietees,Kabaretts

- 6.) Sportveranstaltungen
- 7.) Veranstaltungszentren
- 8.) Zirkusse
- a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen Euro 50,-
- b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen Euro 70,-
- c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen Euro 90,-
- d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen Euro 110,-
- e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen Euro 130,-
- f) Fassungsraum über 2000 Personen Euro 150,-

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

607 Lichtspieltheater und **Audiovisionsveranstalter** Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fester Betrag pro Berechtigung: 1.) für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen Euro 150,-2.) für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen zusätzlich 1,8 ‰ des Kinobruttoumsatzes des Vorjahres für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen

(wenn ein solcher nicht vorliegt – bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte - wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

608 Freizeitbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2006

Automatenverleiher Euro 185,-Buchmacher:

Stammberechtigung Euro 60,jede weitere Berechtigung Euro 35,alle übrigen Euro 115,-

Sparte Information und Consulting

701 Abfall und Abwasserwirtschaft

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 92,50

702 Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.2.2006

Euro 186,20

703 Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2003

Werbeagentur (Werbeberater und Werbungsmittler) Euro 247,alle übrigen als Stammberechtigung je Euro 154,-

als 1. Zusatzberechtigung Euro 61,-

als 2. Zusatzberechtigung Euro 49,als 3. Zusatzberechtigung Euro 37,-

als 4. Zusatzberechtigung Euro 24,-

704 Unternehmensberatung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2005

Euro 150,-

705 Technische- und Ingenieur-

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2006

Euro 225,-

Der feste Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform

706 Druck Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 138,90

+ Promillesatz der SV Beiträge des zweitvorangegangenen Jahres 0,6‰

707 Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung

vom 19.9.2007

Euro 200,-

umsatzabhängige Komponente 0% Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung für Makler, Verwalter und Bauträger pro Mitglied Euro 48,33

708 Buch und Medienwirtschaft Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 144.-

709 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Beschluss des Präsidiums vom 27.11. 2007

Fester Betrag

1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt. Euro 0,-

2. Variable Grundumlage:

a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:

Klasse 1: Nichtbetrieb Euro 150,-

(ruhende Gewerbeberechtigung) Klasse 2: SV-Beiträge

Euro 0 bis 1.500,- Euro 300,-Klasse 3: SV-Beiträge

Euro 1.501,- bis 3.500,- Euro 350,-

Klasse 4: SV-Beiträge

Euro 3.501,- bis 7.000,- Euro 400,-

Klasse 5: SV-Beiträge

Euro 7.001,- bis 14.000,- Euro 500,-

Klasse 6: SV-Beiträge

Euro 14.001,- bis 21.000,- Euro 600,-

Klasse 7: SV-Beiträge

Euro 21.001,- bis 29.000,- Euro 800,-

Klasse 8: SV-Beiträge

Euro 29.001,- bis 36.000,-

Euro 1.000.-

Klasse 9: SV-Beiträge Euro 36.001,- bis 50.000,-

Euro 1.200,-

Klasse 10: SV-Beiträge Euro 50.001,- bis 70.000,- Euro 1.400,-

Klasse 11: SV-Beiträge Euro 70.001,- bis 90.000,-

Euro 1.600,-

Klasse 12: SV-Beiträge

Euro 90.001,- bis 120.000,-

Euro 2.000,-

Klasse 13: SV-Beiträge Euro 120.001,- bis 160.000,-

Euro 2.500,-

Klasse 14: SV-Beiträge Euro 160.001,- bis 210.000,-

Euro 3.000,-

Klasse 15: SV-Beiträge Euro 210.001,- bis 290.000,-

Euro 4.000,-

Klasse 16: SV-Beiträge Euro 290.001,- bis 450.000,-

Euro 5.000,-

Klasse 17: SV-Beiträge Euro 450.001,- bis 650.000,-

Euro 6.000,-

Klasse 18: SV-Beiträge Euro 650.001,- bis 1.000.000,-

Euro 6.500,-

b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,-- zugeschlagen.

710 Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Präsidiums vom 27.11. 2007

Euro 308.-

Hörfunk und Fernsehunternehmen

-Fixbetrag Euro 308,-

-Promillesatz der SV Beiträge 0‰ Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten

Für andere Unternehmen die selbst kein Kommunikationsnetz betreiben -Fixbetrag Euro 308,-

-Grundumlage pro bestehenden Teilnehmerverhältnis Euro 0,-Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten. Für Unternehmungen die kein Kommunikationsnetz betreiben -Fixbetrag Euro 308,-